



Rechtsordnung

World Ju-Jitsu Federation Deutschland e.V.

Stand: Januar 2021



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

Rechtsordnung der World-Ju-Jitsu-Federation Deutschland e.V.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
A Allgemeiner Teil	3
§ 1 Rechtsprechung in der WJJF-D e.V.	3
§ 2 Ausübung der Rechtsprechung	3
§ 3 Zuständigkeit	3
B Ausübung der Rechtsprechung	3
§ 4 Spruchkörper	3
§ 5 Sanktionen	8



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

A Allgemeiner Teil

§ 1 Rechtsprechung in der WJJF-D e.V.

Die Rechtsprechung der WJJF-D e.V. umfasst die angeschlossenen Vereine / Dojos, deren Mitglieder sowie alle Personen, die in der WJJF-D e.V. ein Amt innehaben.

§ 2 Ausübung der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung wird vom Präsidium, den Referenten, dem Rechtsausschuss und der Mitgliederversammlung ausgeübt.

§ 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Spruchkörper wird wie folgt geregelt:

1. Die Referenten und die Vereine / Dojo sowie deren Mitglieder können in erster Instanz an das Präsidium einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen.
2. Einsprüche werden von der jeweils nächsthöheren Instanz verhandelt, soweit dies nach dem Beschluss nicht ausgeschlossen wurde.

B Ausübung der Rechtsprechung

§ 4 Spruchkörper

1. Referenten

a) Verfehlungen im Sportbereich der einzelnen Ressorts können sofort durch die zuständigen Referenten geahndet werden. Durch die Referenten der WJJF-D e.V. können folgende Ahndungen ausgesprochen werden:

- Verweis
- Lehrgangsverbot (nach vorherigem Verweis)
- Startverbot (nach vorherigem Verweis)



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

- b) Hausverbot (in Absprache mit dem Ausrichter) und Ahndungen dürfen durch die Referenten nur auf Verfehlungen ausgesprochen werden, die sich tatsächlich in deren Sportbereich ergeben haben. Lehrgangs-, Start,- und Hausverbote können nur für den Bereich des Referenten ausgesprochen werden.

2. Präsidium

- a) Das Präsidium beschließt unter Hinzuziehung eines neutralen Referenten.
Dieser Referent darf weder direkt noch indirekt Betroffener sein, noch darf sein Verein/Dojo an dem Verfahren beteiligt sein. Ist ein Präsidiumsmitglied betroffen oder kann ein Präsidiumsmitglied nicht erreicht werden, kann ein weiterer neutraler Referent hinzugezogen werden, welcher ebenfalls weder direkt noch indirekt betroffen sein darf.
- b) Das Präsidium beschließt in der Regel ohne mündliche Verhandlung. Es ist jedoch berechtigt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Dem Beschuldigten ist in jedem Fall rechtliches Gehör zu gewähren.
- c) Den Vorsitz der Verhandlung führt der Präsident, der die Verhandlungsführung delegieren kann. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich zu begründen. Ist der Präsident betroffen, führt die Verhandlung ein Vizepräsident.
- d) Das Präsidium kann neben den Ahndungsmaßnahmen der Referenten, eine Amtsausübungssperren für die WJJF-D verhängen.
- e) Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann binnen zwei Wochen ab Zugang des vollständigen begründeten Beschlusses schriftlich beim Präsidium Einspruch nach §4 3.f) eingelegt werden. Bei Einspruch ist nach §4 3.a) ein Rechtsausschuss zu bilden.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

3. Rechtsausschuss

- a) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Sie werden im Bedarfsfall durch das Präsidium berufen und sollten rechtskompetente Personen sein.
- b) Der Rechtsausschuss ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern.
- c) Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein / Dojo oder ein Mitglied seines Vereins / Dojos an dem Verfahren beteiligt sind, es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, es in der Sache als Zeuge vernommen werden soll, es mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist, es sich selbst für befangen erklärt oder seine Mitwirkung ablehnt.
- d) Als Rechtsgrundlage für Entscheidungen des Rechtsausschusses dienen die Satzungen und Ordnungen der World-Ju-Jitsu-Federation-Deutschland e.V. (WJJF-D)
- e) Ein zulässiger Einspruch muss enthalten:
 - Bezeichnung des Einspruch Führers
 - Bezeichnung des Einspruch Gegners
 - Einen bestimmten Antrag und eine Begründung

Der Einspruch muss von dem Betroffenen, gegebenenfalls dem Vertretungsberechtigten, mit einem das Vertretungsverhältnis bezeichnenden Zusatz unterzeichnet sein.

Mit dem Einspruch erkennt der Antragssteller die in dieser Ordnung festgesetzte Kostenregelung an.
- f) Der Rechtsausschuss beschließt in der Regel ohne mündliche Verhandlung. Er ist jedoch berechtigt, mündliche Verhandlungen anzuberaumen.
- g) Der Rechtsausschuss muss sich zur Ermittlung des Sachverhaltes



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

folgender Beweismittel bedienen:

- Zeugenaussagen
 - schriftliche Zeugenaussagen
 - Urkunden
 - objektive Sachbeweise
- h) In besonderen Fällen können eine Ortsbesichtigung und die Einholung eines Sachverständigen erfolgen.
- i) Oberster Grundsatz für die Entscheidung des Rechtsausschusses ist die Gewährung des rechtlichen Gehörs.
- j) Die Verhandlungen und Beratungen sind nicht öffentlich. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden aus den Beisitzern bestimmt. Tonprotokolle sind zulässig. Sie sind bis zur bestandskräftigen Entscheidung zur Sache vom Vorsitzenden aufzubewahren, sofern nicht von allen Verfahrensbeteiligten aktenkundig auf Aufbewahrung verzichtet wird.
- k) Der Verlauf mündlicher Verhandlungen wird vom Vorsitzenden bestimmt, der auch das Hausrecht ausübt. Die Verhandlung beginnt in Abwesenheit der Zeugen mit dem Vortrag des Antragstellers, dem die Erwiderung des Antragsgegners folgt. Die Parteien müssen ihre Anträge stellen. Sodann findet die Beweisaufnahme statt. Danach erhalten die Parteien Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern. Anschließend findet die Beratung statt, auf welche die Verkündung der Entscheidung folgt.
- l) Die Ladung der Parteien und der Zeugen zur mündlichen Verhandlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Das gleiche gilt im Verfahren ohne mündliche Verhandlung, wenn ein Verfahrensbeteiligter sich nicht innerhalb der vom Rechtsausschuss gesetzten Frist äußert. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

m) Jede Partei kann sich im Verfahren vor dem Rechtsausschuss eines Beistandes bedienen.

n) Der Rechtsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss enthält:

- Name und Anschrift der Parteien,
- die Entscheidung über den Antrag
- den etwaigen Ausschluss, der aufschiebenden Wirkung hat, sofern Beschwerde zugelassen wurde
- die Kostenentscheidung
- die Begründung
- die Aufstellung der Kosten
- die Rechtsmittelbelehrung

Jeder Beschluss ist von den an ihm beteiligten Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen. Er ist den Parteien unverzüglich zuzustellen (Einschreiben mit Rückschein).

o) Die Kosten des Verfahrens hat die unterlegene Partei zu tragen. Bei eilweisem Unterliegen können die Kosten im Verhältnis des Unterliegens nach billigem Ermessen beiden Parteien auferlegt werden.

Die Höhe der Kosten setzt der Rechtsausschuss fest.

Festgesetzt werden:

- alle Auslagen der Mitglieder des Rechtsausschusses nach der jeweils geltenden Spesenordnung der WJJF-D e.V.
- Auslagen der Parteien und Zeugen, die vom Rechtsausschuss geladen wurden, entsprechend der geltenden Spesenordnung der WJJF-D e.V.
- Kosten der Sachverständigen
- Miete für den Verhandlungsraum
- Porto und Verhandlungskosten: pauschal 10% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 25,00 Euro.

Die Kosten sind nach Beschluss innerhalb von 14 Kalendertagen zu begleichen. Sollte eine Beschwerde bei der Mitgliederversammlung gegen den gefassten Beschluss eingehen, hat dies keine aufschiebende Wirkung auf die



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

Begleichung der Kosten. Vielmehr hat bei anderslautendem Urteil durch die Mitgliederversammlung die dann unterlegene Partei die bereits getätigten Aufwendungen der obsiegten Partei bilateral auszugleichen.

- p) Gegen die Beschlüsse des Rechtsausschusses der WJJF-D e.V, ist das Rechtsmittel der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig, sofern nicht im Beschluss etwas anderes bestimmt ist. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.
- q) Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des vollständig begründeten Beschlusses über den Einspruch beim Präsidenten einzulegen.
- r) Der Präsident beruft binnen eines weiteren Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde ein.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Zur Durchführung der Verhandlung über die Beschwerde wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der weder dem Präsidium noch dem Rechtsausschuss angehören darf.
- b) Die Verhandlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann die Verhandlung als „nicht öffentlich“ erklären. Die Beratung ist geheim. Der Spruchkörper setzt sich aus den Vertretern der Vereine entsprechend den §§ 3 und 8 der Satzung der WJJF-D e.V. zusammen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung haben die Beteiligten das Recht ein ordentliches Gericht anzurufen.

§ 5 Sanktionen

1. Allgemeines

Bestraft werden alle Verfehlungen, die mit dem Sportbetrieb in ursächlichem Zusammenhang stehen.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

An Strafen können ausgesprochen werden:

- Verweis
- Lehrgangsverbot (nach vorherigem Verweis)
- Startverbot (nach vorherigem Verweis)
- Hausverbot (in Absprache mit dem Ausrichter)
- Veranstaltungssperre
- Amtsausübungssperre
- Ausschluss

Wenn auf Ausschluss erkannt worden ist, erfolgt gleichzeitig die Suspendierung des Betroffenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

2. Vereine / Dojo sind für die Einhaltung der gegen ihre Mitglieder ausgesprochenen Strafen verantwortlich.

3. Strafen gegen Vereins-/Dojo Mitglieder

- a) Tragen eines nicht von den Prüfern anerkannten Kyu- oder Dan-Grades oder eines niedrigen Grades bei offiziellen Veranstaltungen,

Sanktion: 1 – 4 Monate Sperre

- b) Teilnahme an Sportveranstaltungen ohne Starterlaubnis des Vereins / Dojo,

Sanktion: 1 – 6 Monate Sperre.

- c) Teilnahme an Sportveranstaltungen während der eigenen Sperre,

Sanktion: 1 – 6 Monate Sperre.

- d) Unsportliches Verhalten bei Veranstaltungen,

Sanktion: 1) Verweis, 2) Hausverbot und/oder 1 - 6 Monate Sperre.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

- e) Bedrohung oder Beleidigung des Gegners oder Trainingspartners, des Kampfrichters, des Kampfgerichtes, der Zuschauer oder der Funktionäre,
Sanktion: 1) Verweis, 2) Hausverbot, in schwerwiegenden Fällen Ausschluss aus dem Verband
- f) Üble Nachrede oder Verleumdung des Gegners oder Trainingspartners, des Kampfrichters, des Kampfgerichtes, der Zuschauer oder Funktionäre,
Sanktion: 1) Haus- und Startverbot, 2) 6-12 Monate Sperre, in schwerwiegenden Fällen Ausschluss aus dem Verband
- g) Fälschung im Budo-Pass zur Vorteilerlangung,
Sanktion: Verweis, 6 – 12 Monate Sperre, in schwerwiegenden Fällen Ausschluss aus dem Verband.
- h) Tätlichkeiten gegen Gegner oder Trainingspartner oder Zuschauer,
Sanktion: Hausverbot, 6 – 12 Monate Sperre, in schwerwiegenden Fällen Ausschluss aus dem Verband.
- i) Tätlichkeiten gegen Kampfrichter oder Funktionäre
Sanktion: Hausverbot, 6 – 12 Monate Sperre, in schwerwiegenden Fällen Ausschluss aus dem Verband.
- j) Versuchte oder vollendete vorsätzliche Verletzung eines Gegners oder Trainingspartners,
Sanktion: Hausverbot, 6 – 12 Monate Sperre, in schwerwiegenden Fällen Ausschluss aus dem Verband.

Bei allen Strafen die unter e) bis i) genannt werden, kann der Betroffene nicht als Kampfrichter, noch in anderen Funktionen eingesetzt werden. Ehrenamtliche Funktionen in der WJJF-Deutschland e.V. können ebenfalls in die Sperre einbezogen werden.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

4. Strafen gegen Vereine / Dojos

- a) Wissentliche Aufstellung eines Kämpfers/Teilnehmers unter falschen Namen sowie sonstige Manipulationen bei Meisterschaften oder Wettkämpfen mit der Absicht, für sich oder andere einen unberechtigten Vorteil zu erzielen,

Sanktion: Ergebnisverlust, 6 – 12 Monate Sperre

- b) Aufstellen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Kämpfers / Teilnehmer,

Sanktion: Ergebnisverlust, 6 – 12 Monate Sperre

- c) Mitglieder von anderen Vereinen / Dojos abwerben,

Sanktion: 1 - 6 Monate Sperre

- d) Budo-Pässe fälschen, um sich oder anderen dadurch Vorteile zu verschaffen,

Sanktion: Ausschluss aus dem Verband.

- e) Vernachlässigt der ausrichtende Verein / Dojo bei offiziellen Veranstaltungen der WJJF-D e.V. seine Aufsichtspflicht gröblich und kommt es dadurch zu Ausschreitungen durch Kämpfer, Teilnehmer, Zuschauer oder Funktionäre,

Sanktion: Der Verein oder das Dojo wird mit einer Veranstaltungssperre von 6 Monaten, in besonders schwerwiegenden Fällen von 12 Monaten belegt.

- f) Kämpfer, Teilnehmer oder Mitglieder eines Vereins / Dojo verursachen bei Maßnahmen anderer Veranstalter eine Ausschreitung,

Sanktion: Der schuldige Verein wird mit einer Veranstaltungssperre von 3 – 9 Monaten belegt.

5. Verfahrensweg

Die Strafen werden von der WJJF-D e.V., vertreten durch das Präsidium, ausgesprochen. Gegen den Strafbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

Veröffentlichung im öffentlichen Organ und nach Zustellung beim
Rechtsausschuss Einspruch möglich.

**Diese Ordnung tritt am 01.01.2021 durch Beschlussfassung des
Präsidiums vom 14.10.2020 in Kraft.**

*Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde in der Rechtsordnung die männliche
Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen
Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als
geschlechtsneutral zu
verstehen sein.*

Das Präsidium der WJJF-D e.V. behält sich Änderungen der Ordnung vor.

WJJF-Deutschland e.V.

Januar 2021

Das Präsidium

Copyright WJJF-D